

Öffentliche Bekanntmachung des Gesundheitsamtes des Kreises Siegen-Wittgenstein

Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Hiermit ordne ich an

1. Die Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW.1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW.2018 S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum Ablauf des 19.04.2020.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die getroffenen Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 waren die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 sowie die §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG.

Inzwischen wurde aufgrund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen (GV. NRW. 2020. S. 177a).

Die Bestimmungen der CoronaSchVO gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt.

Weitergehende Schutzmaßnahmen - als durch CoronaSchVO (GV. NRW. 2020. S. 177a) verordnet - halte ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht für notwendig, so dass ich mich aufgrund der geänderten Sachlage entschieden habe, die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 gründet sich auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit im Hinblick auf die einheitliche Anwendung und Auslegung der verordneten Einschränkungen ist die sofortige Aufhebung der Allgemeinverfügung erforderlich. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung oder, wenn die Schriftform ersetzt wird, nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine evtl. erhobene Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Verwaltungsgericht in Arnsberg kann jedoch auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor der Anfechtungsklage zulässig.

Siegen, 25.03.2020
Kreis Siegen-Wittgenstein
gez. Andreas Müller
Landrat

Allgemeiner Hinweis

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung und auch die vollständige Verfügung mit Begründung auch auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.